

Bearbeitungsstand

Oktober 2012

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter

Dipl.-Biol. D. Specht



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das bestehende evangelische Altenpflegeheim „Friederike-Fliedner-Haus“ an der Ringstraße, Kamp-Lintfort, muss, um den gesetzlichen Anforderungen an die Wohnqualität zu genügen, erweitert werden. Der Eigentümer des Friederike-Fliedner-Hauses, die Palaios gGmbH, beabsichtigt daher durch einen Anbau die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Um den Erweiterungsbau errichten zu können, hat die Palaios gGmbH die gegenüber dem Friederike-Fliedner-Haus gelegenen Grundstücke mit dem Gebäude Ringstraße 92 sowie den Nebengebäuden erworben. Für den Anbau ist der Abriss des Bestandsgebäudes Ringstraße 92 vorgesehen.

Im Rahmen der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I (Vorprüfung) soll dargestellt werden, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet vorkommen und inwieweit sie durch das geplante Vorhaben betroffen sein können.

Die möglichen Beeinträchtigungen durch die Rück- und Neubaumaßnahmen sind aufzuzeigen und eine Prognose der potentiellen Auswirkungen auf die Tierarten durchzuführen. Es sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten dahingehend abzuwägen, ob sie den Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gemäß § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG erfüllen können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen und den besonderen Artenschutz (§§ 39, 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,“
2. „wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,“
3. „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“



2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“

Für Arten des Anhang IV FFH RL und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden. Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in diesem Zuge unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist (vgl. MUNLV 2007, S. 17) und das Risiko der Tötung durch geeignete Maßnahmen reduziert wird. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten ist in ihrer Gesamtheit aus methodischen wie auch aus arbeitsökonomischen und somit finanziellen Gründe nicht zu erreichen. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher eine Auswahl der landesweit relevanten Arten, die sogenannten *planungsrelevanten Arten* herausgegeben.

1.3 Planungsrelevante Arten in NRW

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht.

In der Planungspraxis sollen die streng geschützte Arten besonders berücksichtigt werden, sowie Arten nach Anhang IV-FFH-RL und Anhang I bzw. Art. 4(2) EU-Vogelschutzrichtlinie (Kiel 2005). Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (MUNLV 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Mit dieser Einstufung der planungsrelevanten Arten gibt es ein für den Gutachter wissenschaftlich fundiertes und verlässliches Instrument, das im Einzelfall um entsprechende Arten im betroffenen Eingriffsvorhaben erweitert werden kann.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in der Artenschutzrechtlichen Prüfung die



europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt (vgl. Kap 2). In den Art-für-Art-Protokollen findet die Auswahl der planungsrelevanten Arten Berücksichtigung.

1.4 Methodik und Vorgehensweise

Die Bearbeitung der Artenschutzprüfung erfolgte gemäß der VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG zum Artenschutz). Auf Grundlage vorhandener Daten (LANUV, eigene Datenerhebungen) erfolgt eine Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren (ASP Stufe I). Aufgrund der Datengrundlage, die tatsächliche Vorkommen sowie weitere potentielle Arten miteinbezieht, wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen (worst-case Ansatz, MUNLV 2007).

Es wurden die aufgeführten „planungsrelevanten Arten“ für die Messtischblätter 4405 (Rheinberg) und 4505 (Moers) anhand der im Plangebiet und im angrenzenden Raum vorkommenden Lebensraumtypen und Biotopstrukturen abgefragt. Die Arten wurden hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet und bewertet, so dass eine Eingrenzung des Artenspektrums erfolgen konnte. Im gleichen Schritt erfolgte die Abfrage des Fundortkatasters @LINFOS. Weiterhin wurde Paul Schnitzler von der BSKW (Biologische Station Kreis Wesel) befragt, da die Biostation im Rahmen des Projektes „Gottes Haus für Fledermaus“ u.a. auch die nahegelegene Christuskirche untersucht hat. Dabei konnte eine Nutzung der Kirche von wenigen nicht bestimmten Fledermäusen (indirekte Nachweise über Kotkrümel) gefunden werden, große Kolonien wurden nicht festgestellt.

Im Rahmen einer Potentialbegehung wurde das Gebäude an der Ringstraße 92 am 27. September 2012 von außen und innen nach Spuren gebäudebewohnender Arten abgesucht. In einer allgemeinen Risikoabschätzung wurden die möglichen Auswirkungen der Rück- und Neubaumaßnahmen auf die potentiell und real vorkommenden, streng geschützten Arten bewertet. Dabei wurde eine Beschränkung auf die Tierarten vorgenommen, deren Lebensraum betroffen sein oder die empfindlich auf das geplante Bauvorhaben reagieren könnten (vgl. Wachter et al. 2004). Tierarten, die gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich sind, werden nicht weiter betrachtet.



2 Bestandsbeschreibung

2.1 Standortbeschreibung

Das Bestandsgebäude Ringstraße 92 sowie das Nebengebäude werden abgerissen und ein neues Gebäude errichtet. Die betroffenen Flächen sind hauptsächlich vollversiegelte Flächen, wie die Gebäude- und Hofflächen sowie eine Teil der Ringstraße (alt). Grünflächen mit jungen Gehölzbeständen sind nur in geringem Umfang betroffen.

2.2 Grundsätzliche Wirkfaktoren durch die geplanten Maßnahmen

Die Maßnahmen im Rahmen der Abriss- und Neubautätigkeiten umfassen den Abbruch bestehender Gebäude, Versiegelung von Flächen sowie die Beseitigung von Einzelgehölzen. Im Allgemeinen können durch diese Maßnahmen Störungen entstehen, die zu Beeinträchtigungen der vorkommenden Fauna führen können. Zu unterscheiden sind grundsätzlich *temporäre* und *permanente* Wirkfaktoren.

Bei den temporären Wirkfaktoren handelt es sich um *baubedingte Wirkungen*, die sich aus maschinellen Einflüssen generell (Lärmbelastungen, Immissionsbelastungen und optische Störwirkungen durch Baustellenbetrieb) und den direkten Vorgängen beim Abriss und den Baumaßnahmen (Demontieren von Gebäudeteilen, Baufeldräumung mit Verlust von Bodenflächen/Gehölzen und möglicher Individuentötung) zusammensetzen.

Sollten Bauarbeiten innerhalb der Fortpflanzungsphasen der Tierarten durchgeführt werden, ist das Risiko der Individuentötung sehr hoch. Grundsätzlich können durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs-, Jagd-/Nahrungsreviere potentiell direkt geschädigt oder eingeschränkt werden. Es droht die Zerstörung bzw. Verkleinerung von Lebensräumen und Fortpflanzungsstätten sowie die mögliche Tötung von einzelnen Individuen. Potentielle Verluste von ubiquitären, nicht gefährdeten und häufigen Tierarten (Insekten, Kleinsäuger, Kleinvögel etc.) können beeinträchtigende Auswirkungen auf Prädatoren, wie einige der hier vorgestellten planungsrelevanten Vogelarten und Fledermäuse ausüben. Die während der Bauaktivitäten auftretenden optischen Störwirkungen (v.a. Lichtimmissionen und Bewegungsaktivitäten) können zu Meidungsverhalten und im schlimmsten Falle Vergrämung während der empfindlichen Aufzuchtzeiten führen.

Permanente Belastungen betreffen die *anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren*. Dazu gehört vor allem der mögliche dauerhafte Verlust von Lebensstätten durch Abriss des Bestandsgebäudes und der Entnahme von Gehölzen - es kommt zu einem Verlust von Lebensräumen, von Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Jagdhabitaten.

2.3 Faunistische Vorkommen

Die auf der Grundlage der im Plangebiet festgestellten Lebensraumtypen eingegrenzte Liste der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten für die angeführten Messtischblätter ist im Anhang beigefügt. Ob und inwiefern die jeweiligen Arten betroffen sind, ist dort angegeben.

Die im Rahmen der Potentialbegehung festgestellten Tierarten im Bereich und unmittelbarem Umfeld des Bestandsgebäudes werden im Folgenden tabellarisch dargestellt.



Tabelle 1: Arteninventar im Geltungsbereich des Bestandsgebäudes am 27.09.2012

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutzstatus	Erhaltungszustand KON	RL NRW	Planungsrelevant
Vögel					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	G	*	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	§	G	*	
Elster	<i>Pica pica</i>	§	G	*	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§	G	*	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	G	*	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	G	*	
Straßentauben	<i>Columba livia forma domestica</i>	§	G	*	
Säugetier					
Fledermaus n.b.	<i>Chiroptera</i>	§§			x
Insekten					
Sächsische Wespe	<i>Dolichovespula saxonica</i>	§	k. A.	*	
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	§	k. A.	*	

Abkürzungen der Gefährdungsgrade (Quelle: LANUV FIS 2011)

§	besonders geschützt	V	Vorwarnliste	Erhaltungszustand
§§	streng geschützt	S	geringere o. gleiche Gefährdungseinstufung dank Schutzmaßnahmen	G günstig
1	vom Aussterben bedroht			U unzureichend
2	stark gefährdet			S schlecht
3	gefährdet	?	unbekannt	↓ negative Tendenz
*	derzeit ungefährdet	R	extrem selten	

Aufgrund der jahreszeitlich späten Begehung wurden die Nachweise vor allem durch Indirektnachweise vorgenommen, viele Brutvogelarten können nicht festgestellt werden. Die mindestens 6 Dohlen wurden auf dem Dach sitzend beobachtet, die Vermutung, dass sie dort ebenfalls brüten, wurde von der Bewohnerin des Gebäudes bestätigt. Ebenso konnte diese den im westlichen Dachbereich festzustellenden Mauersegler-Brutplatz bestätigen. Seit mehreren Jahren werden hier erfolgreich Jungvögel ausgebrütet. Auf einem Fensterbrett der NO-Wohnung im obersten Stockwerk konnte ein einzelner Kotkrümel einer kleinen Fledermausart (potentiell Rauhaut- oder Zwergfledermaus) gefunden werden. Die darüber gelegenen Schindeln bieten mehrere geeignete Spaltverstecke. Auf dem Dachboden konnten einige konkrete Nachweise für faunistische Vorkommen erbracht werden. So konnten 2-3 z.T. zertretene Fledermauskotkrümel auf dem Dachboden gefunden werden (potentiell Rauhaut- oder Zwergfledermaus). Der Dachboden bietet zahlreiche Möglichkeiten, die zumindest als Zwischenquartiere zur Zeit der Frühjahrs- und Herbstaktivität genutzt werden können. Erreichbare Spalten und Höhlungen wurden z.T. per Endoskop auf Fledermäuse hin ohne Befund untersucht, trotzdem ist es aufgrund des Strukturreichtums des Dachbereiches gut möglich, dass Fledermäuse übersehen wurden.



Die Insekten wurden v.a. tot auf dem Dachboden und z.T. in den leeren Wohnungen gefunden. Die übrigen Vogelarten konnten im näheren Umfeld (auf Bäumen, Gebäuden) beobachtet werden.

Betroffenheit der Arten

Grundsätzlich werden alle im näherem Umfeld des Bestandsgebäudes lebenden Tierarten durch die temporäre Neubauphase gestört werden. Bezüglich der zu prüfenden Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ist hier bei Einhaltung der vorgeschriebenen allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kap. 3) allerdings nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten auszugehen (s. Tabelle Anhang I).

Durch den Abriss werden Quartiere von Fledermäusen und Brutplätze von Vögeln vernichtet. Für die festgestellten und potentiell vorkommenden ubiquitären Arten („Allerweltsarten“) ist wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes im Allgemeinen davon auszugehen, dass nicht gegen die Verbote von § 39, 44 BNatSchG verstoßen wird. Der Erhalt von Brutplätzen der Vogelarten ist aber zu gewährleisten, um eine sich entwickelnde negative Beeinträchtigung (mögliche Summationseffekte durch zukünftige Projekte) zu verhindern. Spezifisch Dohlen und Mauersegler gehören zwar nicht zu den planungsrelevanten Arten, trotzdem sollten mögliche Auswirkungen durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden. Für die Dohlen (Vogel des Jahres 2012) trägt das Land NRW eine deutschlandbezogene Verantwortlichkeit, entsprechende Erhaltungsmaßnahmen sind daher angeraten. Ebenso sind für den Mauersegler-Brutplatz entsprechende Nisthilfen im Raumbezug anzubringen (Bestandsgebäude Friederike-Fliedner-Haus, Neubau). Die neben dem Bestandsgebäude Ringstraße 92 stehenden Gehölze sowie am Gebäude vorhandene Nischen bieten einigen häufigen Vogelarten Brutplätze (Straßen- sowie Ringeltauben, Amsel, Rotkehlchen, Hausrotschwanz etc.), die durch das Vorhaben verschwinden werden. Die Ausbringung von Nistkästen und Schaffung von Gehölzen kann den Verlust kompensieren.

Das Bestandsgebäude Ringstraße 92 bietet reale und potentielle Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse. Der Dachstuhl, Dachpfannen, Mauerrisse etc. bieten geeignete Verstecke für Zwischen-Winter- und Sommerquartiere. Wahrscheinlich betroffene Arten (basierend auf den in den MTB's aufgeführten Arten) sind Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und potentiell Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus und Braunes Langohr. Durch die Abrissarbeiten können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 BNatSchG (Nr.1 Tötung/Verletzung) erfüllt werden. Daher muss das Gebäude als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme unmittelbar vor den Abrissarbeiten auf Besatz hin kontrolliert werden; eine ökologische Baubegleitung sollte die fachgerechte Sicherstellung von eventuellem Besatz gewährleisten.

Je nach Betroffenheit der Arten werden mögliche allgemeine und spezifische Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgeschlagen, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG weitestgehend zu verhindern. Das betrifft vor allem die potentielle Individuentötung und den Verlust von Lebensstätten.



3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Generell müssen im Sinne des Artenschutzrechtes präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen und vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt/zur Sicherung getroffen werden. Unabdingbar ist auch, dass ein Ausgleich im nahen Raumbezug geschaffen wird.

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen im Zuge von Bauarbeiten möglichst gering zu halten. Eine zügige Abwicklung außerhalb der empfindlichen Phasen (Aufzucht- und Überwinterungszeiten) ist zur Vermeidung von Tötungen, Störungen oder Stressverhalten einzuhalten. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Staub- und Abgasemissionen während der Umbauphase lassen sich durch eine zügige Abwicklung ebenfalls minimieren, jedoch nicht verhindern. Während der Abriss- und Neubauphase sind vorübergehende Beeinträchtigungen auch von weiter entfernt liegenden Lebensstätten durch Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen möglich. Unvermeidbare Tierverluste verstoßen gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Zugriffsverbot Nr. 1, wenn die Maßnahmen zur Vermeidung umgesetzt werden.

Folgende allgemeine Maßnahmen sind einzuhalten:

- Vor Beginn der Abrissarbeiten und Rodungsmaßnahmen sind die Strukturen im Geltungsbe- reich auf Tierbesatz zu untersuchen. Für die Rodungsarbeiten sämtlicher Gehölze ist die all- gemeine Bauzeitenbeschränkung bzw. Sperrfrist nach § 39 BNatschG Abs. 5 Nr. 2 vom 01. März bis 30. September einzuhalten, um die vorkommenden Vogelarten in ihrem Brutgeschäft nicht zu stören. Werden aus zwingenden Gründen Ausnahmegenehmigungen durch die zu- ständigen Behörden erteilt, sind die bestehenden Habitatelemente vor ihrer Beseitigung ge- nau auf mögliche Tierarten und ihre Entwicklungsstadien zu überprüfen. Werden Ruhestätten planungsrelevanter Arten ermittelt, sind die Rodungsarbeiten in Absprache mit einer ökologi- schen Baubegleitung zu unterbrechen bzw. zeitlich anzupassen.
- Ist während der Abrissarbeiten Fledermausbesatz außerhalb der empfindlichen Phasen (Fort- pflanzungs- und Überwinterungszeit) in dem Bestandsgebäude festzustellen, muss er unter Erteilung einer Genehmigung von Fachleuten sichergestellt werden. Während der Fortpflan- zungs- und Überwinterungszeit (Mai-Juli, November-Februar) kann ein Abriss bei Fledermaus- besatz nicht durchgeführt werden. Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme muss unmit- telbar vor den Abrissarbeiten das Gebäude auf vorkommende Tiere hin untersucht werden. Es wird vorausgesetzt, dass eine ökologische Baubegleitung erfolgt. Dies ist unerlässlich, um ein fachgerechtes Sicherstellen von Individuen zu gewährleisten. Aufgefundene Tiere können wenn nötig schonend geborgen und umgesetzt werden. Sollten Fledermäuse festgestellt wer- den, sind umgehend Fachleute oder die Untere Landschaftsbehörde zu informieren, damit die Tiere fachgerecht sichergestellt werden können.
- Auf langfristig betriebene Nachtbaustellen ist möglichst zu verzichten, um Störungen auf Fle- dermäuse gering zu halten.

Spezifische Maßnahmen:

- Um den Quartierverlust zu kompensieren und zur Bestandsstabilisierung beizutragen, sind ge- eignete Fledermauskästen im Raumbezug zu errichten. Um dem potentiellen Arten-/Quartier- spektrum Rechnung zu tragen, ist für den Standort ein Cluster aus 5-6 Kästen mit verschiede- nen Kastentypen im/am Gebäude einzuplanen. Wichtig sind zum einen die wartungsfreien Fassaden-Fledermauskästen (2-3 Kästen), die nebeneinander direkt in den Neubau mit ver- baut werden können und so optisch nicht stören. Zudem sollte ein spezifischer Überwinte- rungskasten vorhanden sein, der im unmittelbaren Raumbezug anzubringen ist. Weiterhin sind 1-2 Fledermausflachkästen ebenso auszubringen (s. www.schwegler-natur.de). Geeig-



4 Fazit

Die prognoseartige Bewertung erfolgte im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes wie auch des Schutzes der Individuen. Hierbei wurden entsprechend der artspezifischen Lebensweise die potentiell und real vorkommenden planungsrelevanten Tierarten im Hinblick auf ihren Status und ihre Habitatbindung im Geltungsraum betrachtet und bewertet. Im Rahmen einer allgemeinen Risikoabschätzung wurden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten auf Grundlage von fachlichen Einschätzungen bewertet.

Für den Geltungsbereich konnten Vorkommen planungsrelevanter Tierarten durch Indirektnachweise festgestellt werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass durch die geplanten Abriss- und Neubauarbeiten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BnatSchG (Nr.1 Tötung/Verletzung, Nr. 2 erhebliche Störung, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Tierarten) ausgelöst werden. Unter Berücksichtigung der hier dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird eine Erfüllung von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten weitestgehend verhindert. Einer Durchführung der Abriss-/Neubaumaßnahmen steht demnach aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.



Anhang I Vorprüfung des Artenspektrums

Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4405 (Rheinberg), 4505 (Moers).

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Gärten, Parkanlagen; Siedlungsbrachen; Gebäude

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen zum Lebensraum im Untersuchungsraum sowie zur Betroffenheit der Art	Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G	Gebäudequartiere; Jagd in 3 bis 15 m Höhe auch entlang linearer Strukturen → Quartiere sowie Flugrouten im Untersuchungsraum wahrscheinlich, Art aber nicht nachgewiesen => potentieller Verlust von Individuen, Quartieren sowie temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	G	Typische Waldart; Quartiere in Baumhöhlen/ auch Kästen; Jagd meist über Gewässern; lineare Strukturen als Korridor zu Jagdgebiet → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	S	Wärmeliebende seltene Gebäudefledermaus; Jagd bevorzugt in Flächen mit Gehölzen; lineare Strukturen als Korridor zu Jagdgebiet → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G	Typische Gebäudeart, selten auch Baumquartiere; Jagd entlang linearer Strukturen in 1-6 m Höhe; i.A. recht unspezifisch → Quartiere sowie Flugrouten/Jagdreviere im Untersuchungsraum möglich, Art aber nicht nachgewiesen => potentieller Verlust von Individuen, Quartieren sowie temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Möglich
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Wenig spezifisch, Quartiere in Baumhöhlen- und Spalten, in Gebäuden (auch Kästen); jagt langsam wendig auch in vertikaler Orientierung nahe der Vegetation → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	U	Quartiere primär in Baumhöhlen; Jagd in freiem Luftraum über 10 m in Waldrandbereichen bis in Siedlungsbereiche; saisonale lange Wanderungen → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G	Quartiere primär in Baumhöhlen; Jagd in freiem Luftraum zwischen 10 und 50 m Höhe; saisonale lange Wanderungen → Flugrouten im Untersuchungsraum möglich => maximal temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G	Quartiere primär in Baumspalten; Jagd in 5 bis 15 m Höhe entlang linearer Strukturen; saisonale lange Wanderungen → mögliche Flugrouten im Untersuchungsraum => maximal temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Primär Gebäudequartiere; Jagd in 2-6 m Höhe auf gleichen Bahnen, oft entlang linearer Strukturen → Quartiere sowie Flugrouten im Untersuchungsraum wahrscheinlich, Art aber nicht nachgewiesen => potentieller Verlust von Individuen, Quartieren sowie temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	Primär Waldfledermaus, Quartiere in Bäumen und Gebäuden, Wochenstuben oft in Gebäuden; langsamer, wendiger i.a. niedriger Jagdflug auch in vertikaler Orientierung → Quartiere sowie Flugrouten im Untersuchungsraum möglich, Art aber nicht nachgewiesen => potentieller Verlust von Individuen, Quartieren sowie temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Möglich
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	Brut in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Land-	Nein



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen zum Lebensraum im Untersuchungsraum sowie zur Betroffenheit der Art	Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten
			schaft → Vorkommen unwahrscheinlich	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	Brut in dichten Nadel- und Laub-Stangenholzbeständen in Wäldern, halboffener Landschaft und im Siedlungsbereich → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	Brütet in Steilwänden, Wurzeltellern in Gewässernähe; keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Asio otus</i>	Walddohreule	G	Nachnutzer von Krähen- und Greifvogelnestern; in halboffener Landschaft und im menschlichen Siedlungsraum → mögliche Fortpflanzungsreviere im weiteren Untersuchungsraum, Art aber nicht nachgewiesen => maximal temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G	Brutvogel in größeren Baumhöhlen oder Gebäudenischen mit kurzrasigem Grünland im Umfeld → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	Brut in Baumhorsten in Waldbereichen und halboffener Landschaft → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G	Brütet bevorzugt in Kolonien auf hohen Bäumen, auch im Siedlungsraum; Allesfresser → potentieller Nahrungsgast, Art aber nicht nachgewiesen => maximal temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	G-	Brut an Gebäudefassaden, Nahrungssuche über offener Landschaft und Gewässern → mögliche Fortpflanzungsreviere im weiteren Untersuchungsraum, Art aber nicht nachgewiesen => maximal temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G	brütet in Baumhöhlen in Laubhölzern (vorzugsweise Weichhölzer) in Waldbereichen und halboffener Landschaft → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	Bevorzugt Waldgebiete mit hohem Totholzanteil, auch in Feldgehölzen → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	U+	Brut v.a. an Gebäuden der Industriegebiete, auch Strommasten und selten Bäumen, jagt v.a. Vögel → potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsraum => maximal temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	Brütet in Nestern von Krähen- und Greifvögeln in halboffener Landschaft und an Waldrändern oft in Flussniederungen → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	Gebäudebrüter in Nischen und Nistkästen → potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsraum => maximal temporäre Störungen durch Baumaßnahmen	Nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	G-	Brut v.a. in Viehställen (auch Gebäuden) mit Acker-/Grünlandflächen → Vorkommen im unwahrscheinlich	Nein
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	G	Brut in Hochstauden-Röhricht-Gebüsch-Komplexen (überwiegend in Flussniederungen) → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	Brut in krautreichen Gebüschbeständen → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	S	Brütet bevorzugt an Waldrändern und größeren Feldgehölzen; Jagdreviere sind strukturreiche Agrarflächen; → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U-	Baumbrüter in lichten Wäldern (Au-, Bruch-, Kiefernbestände) und in der halboffenen Landschaft (Parks, Hofgehölze, Feldge-	Nein



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen zum Lebensraum im Untersuchungsraum sowie zur Betroffenheit der Art	Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten
			hölze) → Vorkommen unwahrscheinlich	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	U	Bodenbrüter der Kulturlandschaft; braucht kleinräumiges Mosaik von Grünland- und Ackerflächen → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U	Brut in Baumhorsten in Waldbereichen und der halboffenen Kulturlandschaft; Nahrung v.a. Insekten, Herpetofauna → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U-	brütet in strukturreichen Wäldern und Waldrandbereichen und in der halboffenen Kulturlandschaft (Hecken, Kopfbäume; Hofgehölze) → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmöwe	U	bewohnt strukturreiche Auenbereiche → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	U	Brut in intensiv bewirtschafteten Feuchtgrünländern mit Singwarten → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	U-	brütet in gebüschreichen Waldändern, lichten Waldbeständen, Hecken, Feldgehölzen; selten im Siedlungsbereich; rein pflanzliche Nahrungssuche am Boden → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Brüdet in Wäldern und halboffener Landschaft in Baumhöhlen und Nistkästen, sowie in Baumhorsten → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	brüdet in landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen, Viehställe) mit Grünland im Umfeld → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
Amphibien				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	U	Typische Art der Ruderalstandorte, auf sonnenexponierte Gewässer mit temporärem Charakter zur Reproduktion angewiesen → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	Bevorzugt kleine, krautreiche Gewässer zur Reproduktion → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	Stark an Gewässer gebunden, bevorzugt fischarme, verkrautete Stillgewässer → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	G-	Auf sonnenbegünstigten Flächen mit grabbarem Substrat zur Eiablage angewiesen → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
Käfer				
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	S	Im weiteren Umfeld gemeldete Art, bevorzugt an alten, totholzreichen Eichen → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein



Anhang II

Gesamtprotokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan STA 155 „Erweiterung Friederike-Fliedner-Haus“		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen Palaios gGmbH	Antragsstellung (Datum):	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. s. Tabelle Anhang I		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</small>		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small> Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich	



	durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> ja	<p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</p> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i>

